

*Betreff:***Änderung der Verleihungsgrundsätze der Bürgermedaille***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

03.05.2023

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*09.05.2023
16.05.2023*Status*N
Ö**Beschluss:**

Die Verleihungsgrundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille im Hinblick auf die Vorschlagsberechtigung nach Nr. 4.1 werden geändert und für künftige Ehrungen ist folgende Regelung zu treffen:

„Vorschlagsberechtigt für je eine Person oder eine Personenvereinigung für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig verleiht jährlich die Bürgermedaille an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben. Die Bürgermedaille gehört damit zu den wichtigsten Auszeichnungen, die die Stadt Braunschweig vergibt. Mit der Verleihung werden die Wertschätzung und der Dank für das Wirken der zu Ehrenden zum Ausdruck gebracht. Vorschlagsberechtigt sind derzeit der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig.

Diese Regelung besteht seit 1988. Seinerzeit waren 4 Fraktionen bzw. Gruppen im Rat vertreten, so dass maximal 5 Vorschläge zu beraten gewesen sind. Mittlerweile sind 8 Fraktionen bzw. Gruppen im Rat, so dass maximal 9 Vorschläge jährlich möglich sind.

Um weiterhin zu gewährleisten, dass die Verleihung der Bürgermedaille eine herausragende Würdigung bleibt, die nicht durch eine inflationierende Verleihungspraxis entwertet wird, sollen die maximal einzubringenden Vorschläge begrenzt werden, indem ein Vorschlag schon bei seiner Einbringung durch eine Mindestanzahl von Ratsmitgliedern getragen werden muss.

Andererseits möchte die Verwaltung selbstverständlich auch dem Minderheitenschutz weiterhin Rechnung tragen und es insoweit ermöglichen, dass auch kleine Fraktionen und Gruppen die Möglichkeit erhalten einen Vorschlag für diese Auszeichnung einzubringen. Vor dem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass ein jeder Vorschlag von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils einen Vorschlag unterstützen

kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

- 1: Grundsätze in der Fassung der vorgeschlagenen Änderung
- 2: Grundsätze in der bisherigen Fassung

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1 Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2 Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3 Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für **je eine Person oder eine Personenvereinigung** für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. **Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils nur einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig,**

dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen **und –gruppen** geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 17.05.2023 in Kraft.

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1 Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2 Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3 Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt.

4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 18.11.2020 in Kraft.